Afrikanische Perspektiven e.V.

Spendennachweis

Vereinfachter Spendennachweis für Mitgliedsbeiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt

Der Verein Afrikanische Perspektiven e.V. ist beim Finanzamt Münster-Innenstadt als gemeinnütziger Verein anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit.
Somit können Spenden und Mitgliedsbeiträge an den Verein von der Steuer abgesetzt werden. Bis 300 € können diese nach § 50 Abs. 2 EStDV ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) beim Finanzamt eingereicht werden. Dazu reicht ein Kontoauszug als Zahlungsbeleg und ein vereinfachter Spendennachweis, den Sie hier (nächste Seite) ausdrucken können.

Sammelbestätigung

Bestätigung über Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag für das Finanzamt (gilt ab 2021 bis 300 €, nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

Der Verein Afrikanische Perspektiven e.V. ist wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke (Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Erziehung und Bildung, Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Münster-Innenstadt, Steuernummer 337/5982/0537 vom 13. März 2026 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gem. § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke (Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Erziehung und Bildung, Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens und Förderung der Entwicklungszusammenarbeit) verwendet wird:

Afrikanische Perspektiven e.V.
Hittorfstr. 13

48149 Münster

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§10 Abs. 4 EStG, § 9 Nr. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurück liegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S.884). Gem. § 50 Abs. 4 Satz 2 EStDV gilt die Kopie des Kontoauszuges bei einer Spende oder einem Mitgliedsbeitrag bis zu 300 € als Zuwendungsbestätigung.

Legen Sie diesen Hinweis bitte Ihrer Steuererklärung bei.